

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Multisektorale Projekte
3003 Bern

Muri, 23. Oktober 2008
LUR/sb/080814_BAG.doc

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz, PräVG) und zum Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Presse mussten wir entnehmen, dass zu den obgenannten Gesetzen ein Vernehmlassungsverfahren läuft. Wir sind erstaunt, dass unser Verband zu diesem Thema nicht direkt angeschrieben worden ist. Vor allem wenn wir die sehr umfangreiche Adressatenliste betrachten, ist es für uns unverständlich, dass eine gesamtschweizerische Organisation wie die unsere, die direkt im Gesundheitsbereich tätig ist, im Vernehmlassungsverfahren nicht berücksichtigt wird. Wir bitten Sie deshalb, uns künftig auf Ihre Listen der Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen, falls wir dort tatsächlich nicht bereits aufgeführt sein sollten. Innert Frist erlauben wir uns trotzdem, zu den beiden Vorlagen Stellung zu nehmen.

Die Privatkliniken Schweiz begrüssen Massnahmen, welche den Gesundheitszustand der Bevölkerung verbessern. Die Prävention hat dabei richtigerweise eine wichtige Rolle zu spielen. Heute wird diesbezüglich denn auch bereits viel getan. Die Hauptmängel werden auch eher in der fehlenden Koordination der verschiedenen Aktivitäten erblickt als in fehlenden Massnahmen an sich. Es ist daher grundsätzlich zu befürworten, mit neuen rechtlichen Regeln die Koordination und Steuerung der Prävention zu stärken und dadurch die Effizienz der Bemühungen zu verbessern. Mit den neuen Gesetzen sind also insbesondere die Transparenz zu erhöhen und die Zuständigkeiten klar abzugrenzen. Leider werden aus unserer Optik diese Zielsetzungen mit den unterbreiteten Vorlagen nicht erreicht.

1. Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (PräVG)

Unverständlich ist für uns, wieso im neuen Gesetz der Begriff „Krankheit“ neu definiert und gegenüber der in Art. 3 ATSG enthaltenen Umschreibung erheblich erweitert wird. Diese Ausweitung ist nicht nachvollziehbar und führt in ihrer Konsequenz dazu, dass jedes Unwohlsein bereits eine Krankheit im Sinne des Präventionsgesetzes darstellt. Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes wird dadurch über das Notwendige hinaus ausgedehnt. Sinnvoll wäre das Gegenteil, nämlich eine Einschränkung auf den Krankheitsbegriff von Art. 3 ATSG. Damit würden die Präventionsanstrengungen sinnvollerweise fokussiert. Die zur Verfügung stehenden Mittel könnten dadurch viel effizienter und zielgerichteter eingesetzt werden.

Weiter erachten wir eine genauere Umschreibung und Abgrenzung der Kompetenzen der verschiedenen Akteure als unumgänglich. Nur so wird Transparenz geschaffen und der Nachweis erbracht, dass Doppelspurigkeiten ausgeschlossen sind. Im vorgelegten Entwurf wird diese Aufgabe noch zu wenig stringent vorgenommen (vgl. zum Beispiel Art. 11 Abs. 1 E-PrävG).

2. Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Mit der Schaffung eines neuen Institutes an Stelle der bisherigen privatrechtlichen Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wird nichts gewonnen. Dies wird deutlich, wenn in Art. 3 Abs. 1 des entsprechenden Entwurfs zum Ziel des Institutes festgehalten wird, den Bund, die Kantone sowie Dritte bei der Konzeption und Durchführung von Massnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu unterstützen. Es soll also nicht etwa eine Bündelung der Kompetenzen beim Institut erfolgen, nicht einmal soweit es Bundeskompetenzen betrifft. Die Schaffung des Institutes führt im Gegenteil lediglich zu einem Ersatz einer bestehenden privaten Organisation durch eine staatliche, wodurch die dringend notwendige Koordination sicher nicht verbessert wird.

Statt einen neuen Akteur zu schaffen, ist die Koordinationstätigkeit nach Ansicht der Privatkliniken Schweiz einer Institution zu übertragen, die bereits heute besteht. Es sind ihr neue klare, zusätzliche Steuerungsaufgaben zu übertragen, die aber präziser zu umschreiben sind als dies im vorgelegten Entwurf der Fall ist. Mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ist eine solche Organisation vorhanden, die ohne weiteres in der Lage ist, Koordinations- und Steuerungsaufgaben zu übernehmen, wenn ihr solche durch das Gesetz übertragen werden.

Die Privatkliniken Schweiz beantragen deshalb, auf die Schaffung eines Schweizerischen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung zu verzichten. Die Notwendigkeit einer neuen staatlichen Organisation ist nicht gegeben. Stattdessen sollen der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wesentliche Koordinationsaufgaben übertragen werden. In dieser Stiftung sind heute schon alle Akteure eingebunden. Die Intensivierung der Steuerung kann ebenso gut durch diese privatrechtliche Institution vorgenommen werden, wenn ihr die notwendigen Kompetenzen erteilt werden.

3. Fazit


Zusammenfassend beantragen wir Ihnen, die als wesentlich erkannten Mängel der fehlenden Steuerung und Koordination der Aktivitäten im neuen Gesetz klarer und präziser zu regeln. Die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Akteure sind unmissverständlich aufzulisten und voneinander abzugrenzen.

Weiter ist von der Schaffung einer neuen staatlichen Organisation abzusehen. Soweit nach einer klaren Kompetenzabgrenzung noch Koordinationsaufgaben übrig bleiben, sind diese der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz zu übertragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Privatkliniken Schweiz



Adrian Dennler
Präsident



Rolf Lüthi
Generalsekretär